

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Wolfgang Neskovic, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10067, 16/12407 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 290 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht stets, wenn

1. ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
2. ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen und abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
3. ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen oder
4. es bei wirtschaftlicher Betrachtung einen wesentlichen Teil der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das nur zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens gegründet worden ist (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn von § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes sein.“

Berlin, den 24. März 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Im Zuge der Finanzkrise wurden zahlreiche Risiken offenkundig, die zuvor nicht in den Bilanzen der Unternehmen erschienen sind. Eine besondere Rolle spielte und spielen dabei Zweckgesellschaften. Diese dienen ihren Initiatoren im Wesentlichen zur Auslagerung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowohl aus der Konzern- als auch aus der Einzelbilanz. Im Ergebnis führen diese außerbilanziellen Behandlungen risikobehafteter Vermögensgegenstände bei den Initiatoren dazu, dass die Vermögens- und Finanzlage positiver dargestellt wird, als sie es tatsächlich ist.

Der Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom Juli 2008 enthielt keine Regelung, die die beschriebenen Probleme hätte lösen können. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung wurde seitens der Koalition diesbezüglich aber keine Änderung angekündigt. Danach sollen Zweckgesellschaften bei ihren Initiatoren konsolidiert werden, wenn diese die Mehrheit der Chancen und Risiken der Zweckgesellschaft tragen. Diese Formulierung ist im vollen Wortlaut den Internationalen Rechnungslegungsvorschriften entnommen (IAS 27, sic.12). Allerdings bergen diese Vorschriften zahlreiche Möglichkeiten der Umgehung der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften. So wählen z. B. mehrere Initiatoren einer Zweckgesellschaft eine so genannte Silokonstruktion. Dabei bleiben die einzelnen Transaktionen der Zweckgesellschaft voneinander isoliert, keiner Partei kann die absolute Mehrheit der Chancen und Risiken und damit ein beherrschender Einfluss zugeordnet werden. Entsprechend ist die Zweckgesellschaft nicht zu konsolidieren. Durch die vorgeschlagene Änderung des HGB-E würden diese Umgehungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt.

Zahlreiche Banken sind jedoch verpflichtet, einen Konzernabschluss nach den Vorschriften des IFRS/IAS zu erstellen. Aus diesem Grund muss sich die Bundesregierung – über die Änderung des HGB-E hinaus – im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der IFRS/IAS für eine entsprechende Änderung der IAS 27/sic. 12 einsetzen.